

SEK UF Sekundarschule Unteres Furttal



Gemeindeordnung

**Sekundarschulgemeinde Unteres Furttal (SekUF)
vom 10. Juni 2018**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
ART. 1 GEMEINDEORDNUNG	3
ART. 2 GEMEINDEGEBIET	3
ART. 3 FESTLEGUNG DER BEZEICHNUNG FÜR DEN GEMEINDEVORSTAND	3
ART. 4 GEMEINDEAUFGABEN	3
ART. 5 MITTELFRISTIGER AUSGLEICH	3
ART. 6 OFFENLEGUNG DER INTERESSENBINDUNG	3
II. Die Stimmberechtigten	3
1. POLITISCHE RECHTE	3
ART. 7 STIMM- UND WAHLRECHT, WÄHLBARKEIT	3
2. URNENWAHLEN UND ABSTIMMUNGEN	4
ART. 8 VERFAHREN	4
ART. 9 URNENWAHL	4
ART. 10 ERSATZWAHLEN	4
ART. 11 OBLIGATORISCHE URNENABSTIMMUNG	4
ART. 12 FAKULTATIVES REFERENDUM	5
3. GEMEINDEVERSAMMLUNG	5
ART. 13 EINBERUFUNG UND VERFAHREN	5
ART. 14 WAHLBEFUGNIS	5
ART. 15 RECHTSETZUNGSBEFUGNISSE	5
ART. 16 ALLGEMEINE VERWALTUNGSBEFUGNISSE	5
ART. 17 FINANZBEFUGNISSE	6
III. Schulpflege	6
ART. 18 ZUSAMMENSETZUNG	6
ART. 19 GESCHÄFTSFÜHRUNG	6
ART. 20 BERATENDE KOMMISSIONEN UND SACHVERSTÄNDIGE	6
ART. 21 AUFGABENÜBERTRAGUNG AN EINZELNE MITGLIEDER ODER AN AUSSCHÜSSE	6
ART. 22 AUFGABENÜBERTRAGUNG AN GEMEINDEANGESTELLTE	7
ART. 23 UNTERSTELLTE KOMMISSIONEN	7
ART. 24 WAHL- UND ANSTELLUNGSBEFUGNISSE	7
ART. 25 RECHTSETZUNGSBEFUGNISSE	8
ART. 26 ALLGEMEINE VERWALTUNGSBEFUGNISSE	8
ART. 27 FINANZBEFUGNISSE	9
ART. 28 MITBERATUNG AN DEN SITZUNGEN DER SCHULPFLEGE	10
ART. 29 SCHULLEITUNG	10
ART. 30 SCHULKONFERENZ	10
IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	10
ART. 31 ZUSAMMENSETZUNG	10
ART. 32 AUFGABEN DER RPK	11
ART. 33 HERAUSGABE VON UNTERLAGEN	11
ART. 34 PRÜFUNGSFRISTEN	11
ART. 35 FINANZTECHNISCHE PRÜFSTELLE	11
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
ART. 36 INKRAFTTRETEN	11
ART. 37 AUFHEBUNG FRÜHERER ERLASSE	12
ART. 38 ÜBERGANGSREGELUNG	12
GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSRATS	12

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Sekundarschulgemeinde Unteres Furttal sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindegebiet

Die Sekundarschulgemeinde Unteres Furttal umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Sekundarschulgemeinde Unteres Furttal wird der Gemeindevorstand als Sekundarschulpflege bezeichnet.

Art. 4 Gemeindeaufgaben

Die Sekundarschulgemeinde führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und kann weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule, Betreuung und Bildung, insbesondere Erwachsenenbildung wahrnehmen.

Art. 5 Mittelfristiger Ausgleich

¹ Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.

² Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.

Art. 6 Offenlegung der Interessenbindung

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Sekundarschulpflege sorgt für die geeignete Veröffentlichung.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 7 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in die Sekundarschulpflege ist der politische Wohnsitz im Gebiet der Sekundarschulgemeinde erforderlich.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 8 Verfahren

¹ Die Sekundarschulpflege setzt die Wahl- und Abstimmungstage in Absprache mit dem Gemeinderat Otelfingen fest. Diesem ist die Wahl- und Abstimmungsleitung übertragen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Aufgaben des Wahlbüros nehmen die Politischen Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen wahr.

Art. 9 Urnenwahl

An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Sekundarschulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Sekundarschulpflege werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 10 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Sekundarschulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck,
3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Schulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind,
8. die Auflösung der Sekundarschulgemeinde,
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 12 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 13 Einberufung und Verfahren

¹ Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

² Die Sekundarschulpflege bestimmt den Versammlungsort.

Art. 14 Wahlbefugnis

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Erhebung von Gebühren, soweit diese ihre Grundlage nicht in der Gemeindeordnung oder im kantonalen Recht haben.

Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle der Behörden, der Verwaltung und der weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 11 GO) unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind.

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
6. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000,
10. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000.

III. Schulpflege

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Die Sekundarschulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Sekundarschulpflege konstituiert sich selbst.

Art. 19 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Sekundarschulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Sekundarschulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbstständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Sekundarschulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Sekundarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 23 Unterstellte Kommissionen

¹ Die Sekundarschulpflege kann Aufgaben an die nachstehenden, ihr unterstellten Kommissionen zur selbstständigen Erledigung übertragen:

- Baukommission
- Erwachsenenbildungskommission
- Kommission für Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT)

² Die Sekundarschulpflege regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Kommission in einem Behördenerlass.

Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Sekundarschulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

² Sie bestimmt, ernennt oder stellt an:

1. die Schulverwaltungsleiterin bzw. den Schulverwaltungsleiter,
2. die Schulleitung,
3. die Geschäftsleitung,
4. die Lehrpersonen,
5. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
6. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
7. den Schulpsychologischen Dienst,
8. die weiteren Angestellten im Schul- und Verwaltungsbereich.

Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Sekundarschulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. über die Organisation und Führungsstruktur der Sekundarschulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses,
3. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 21¹ der Gemeindeordnung
5. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen für ansässige und auswärtige Nutzer,
6. über Tarife für Elternbeiträge an Dienstleistungen und Angebote ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule,
7. über Angebot, Organisation und Tarife für Hauswirtschafts- und Erwachsenenbildungskurse,
8. über Kanzleigeühren für besondere Dienstleistungen der Verwaltung,
9. betreffend die Ordnung an den Schulen,
10. über Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Sekundarschulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht der Kanton zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden,

¹Redaktionelle Änderung gemäss RRB Nr. 974/2018: Ersetzung von «Art. 21» durch «Art. 22»

9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
11. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
13. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu,
14. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese.

Art. 27 Finanzbefugnisse

¹ Der Sekundarschulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 125'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 40'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck,

² Der Sekundarschulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 500'000,
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 28 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

- ¹ An den Sitzungen der Sekundarschulpflege nehmen die Mitglieder der Schulleitung und eine Lehrperson als Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.
- ² Die Sekundarschulpflege kann von Fall zu Fall weitere Lehrpersonen und Fachpersonen zur Beratung zuziehen.
- ³ Die Schulverwaltungsleiterin bzw. der Schulverwaltungsleiter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Sekundarschulpflege an den Sitzungen beratende Stimme.

Art. 29 Schulleitung

- ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- ³ Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen.
- ⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.
- ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Sekundarschulpflege verlangt werden.

Art. 30 Schulkonferenz

- ¹ Die gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Sekundarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.
- ² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.
- ³ Sie kann der Sekundarschulpflege Antrag stellen.

IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 31 Zusammensetzung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
- ² Als Rechnungsprüfungskommission amten je ein delegiertes Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Politischen Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen, sowie jeweils alternierend für je eine Amtsperiode die Präsidentin oder der Präsident der Rechnungsprüfungskommissionen der Politischen Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen als Vorsitzende bzw. Vorsitzender.
- ³ Die Mitglieder werden von den jeweiligen Rechnungs- bzw. Geschäftsprüfungskommissionen der politischen Gemeinden bestimmt.

Art. 32 Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 33 Herausgabe von Unterlagen

- ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die nötigen zugehörigen Akten vorzulegen.
- ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 34 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 35 Finanztechnische Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet der Sekundarschulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- ⁴ Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Otelfingen vom 12. Februar 2006 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 38 Übergangsregelung

¹ Die bestehende Rechnungsprüfungskommission bleibt bis zum Ende der Amtsdauer 2014-2018 im Amt.

² In der Amtsdauer 2018-2022 übernimmt der Präsident oder die Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Otelfingen den Vorsitz der Rechnungsprüfungskommission der Sekundarschulgemeinde, in den folgenden Amtsdauern die Vorsitzenden der Politischen Gemeinden Dänikon (2022), Hüttikon (2026) und Boppelsen (2030).

³ Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2015, 2016 und 2017, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2018, das künftige Budgetjahr 2019 und die Planjahre 2020, 2021 und 2022.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Unteres Furtal wurde an der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018 angenommen.

Namens der Schulgemeinde

Die Schulpräsidentin:

Jeannette Ambrosone

Die Schulverwaltungsleiterin:

Gioia Lüscher

Durch den Regierungsrat am 24. Oktober 2018 mit Beschluss Nr. 974 genehmigt.